HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17 MITTWOCH, DEN 19. APRIL 1995

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 1995	Gesetz zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser (LBK Hamburg Gesetz — LBKHG)	77
11. 4. 1995	Gesetz über den Bebauungsplan Billbrook 3	82
11. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan St. Pauli 35	83
11. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes	84
11. 4. 1995	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes	85

Gesetz zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser (LBK Hamburg Gesetz — LBKHG)

Vom 11. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die gemeinnützige Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser mit Sitz in Hamburg. Sie führt den Namen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts —“ (LBK Hamburg). Die Anstalt ist rechtsfähig.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Betriebsform des Landesbetriebes nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), für den Landesbetrieb Krankenhäuser (LBK) und für den Landesbetrieb Wäscherei für Krankenhäuser (LBW) aufgehoben. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des LBK und des LBW werden auf den LBK Hamburg übertragen. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten konsolidierten Umwandlungsbilanz und eines von der Bürgerschaft gleichzeitig beschlossenen Überleitungsplanes, dessen maßgebliches Stück im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird. Der LBK Hamburg tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie dem bisherigen Aufgabenbereich des LBK und des LBW zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3) Die Übertragung nach Absatz 2 erfolgt mit der Maßgabe, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1994 der LBK und der LBW als für Rechnung des LBK Hamburg geführt gelten.

§ 2
Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der LBK Hamburg gewährleistet die Erfüllung des den einzelnen Krankenhäusern mit dem Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg übertragenen bedarfsorientierten Auftrages der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität. Allgemeine Zielsetzung ist dabei ein patientenorientiertes und differenziertes Leistungsangebot in kooperativem Zusammenwirken der einzelnen Krankenhäuser. Der LBK Hamburg ist den Grundsätzen eines sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden sowie leistungsfähigen Krankenhauses gemäß § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 887), zuletzt geändert am 26. Mai 1994

(Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1055), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann dem LBK Hamburg durch Rechtsverordnung andere, mit der Krankenhausversorgung im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen, auch soweit sie hoheitlicher Art sind. Die Kosten werden dem LBK Hamburg durch Zuweisungen aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet, soweit sie nicht durch zu erhebende Entgelte gedeckt werden können. Soweit der LBK Hamburg hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, stehen ihm hierfür Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), und den dazu vom Senat erlassenen Gebührenordnungen zu.

(3) Der LBK Hamburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen, soweit dies der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1890, 1942), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65, 67 bis 69 LHO gelten entsprechend. Beteiligt sich der LBK Hamburg mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Gesundheitswesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 14 Absatz 2 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

(4) Beim LBK Hamburg wird die Vergabeprüfstelle für seine Vergabeverfahren gemäß §§ 57 a und 57 b HGrG in Verbindung mit der Vergabeordnung vom 22. Februar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 321) eingerichtet.

(5) Der LBK Hamburg hat die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die umwelt-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Ziele, zu beachten.

§ 3
Eigenkapital, Gewährträgerhaftung

(1) Der LBK Hamburg wird mit einem Stammkapital in Höhe von 155 Mio. DM errichtet. Das Eigenkapital steht der Freien und Hansestadt Hamburg zu.

(2) Für die Verbindlichkeiten des LBK Hamburg haftet neben dessen Vermögen die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des LBK Hamburg nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

§ 4
Organe

(1) Organe des LBK Hamburg sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des LBK Hamburg Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 5
Zusammensetzung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, darunter mindestens einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden und einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, die — soweit sie nicht gemäß Absatz 2 zu wählen sind — vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, daß sachverständige externe Vertreter in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(2) Ein Drittel der Mitglieder wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern des LBK Hamburg gewählt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmern in geeigneter Form bekanntzugeben.

(3) Bei der Wahl und der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollen die vorschlagenden Stellen darauf hinwirken, daß Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt werden.

(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieser aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse nach § 6 Absatz 7 mit der Maßgabe, daß in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen müssen.

(7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(8) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen fehlender Beschlußfähigkeit nach Absatz 6 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlußfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten des LBK Hamburg verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sach-

verständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele und die Zielerreichung. Er beachtet hierbei die gesundheitspolitischen Vorgaben des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) für die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses des LBK Hamburg und der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg zu bestellen, den konsolidierten Jahresabschluß festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausdirektorien, des Ärztlichen Leiters des Zentralinstituts für Transfusionsmedizin und der Leiter von Einrichtungen, die Zentralaufgaben für die Krankenhäuser wahrnehmen,
2. die Bestellung und Abberufung der neben dem Vorstand vertretungsberechtigten Personen des LBK Hamburg, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
3. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
4. die Festsetzung von allgemein gültigen Entgelten,
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
6. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
7. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
10. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluß, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
11. die Schaffung und Aufhebung von Krankenhäusern und Zentraleinrichtungen des LBK Hamburg,
12. die Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Krankenhausdirektorien und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg,
13. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsmittel gegen Genehmigungsbescheide nach § 18 Absatz 5 KHG,
14. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Krankenhausbehandlungsverträge,
15. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert übersteigen,
16. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
17. sonstige, für die Entwicklung des LBK Hamburg bedeutsame strukturelle Angelegenheiten.

Das Nähere regelt die Satzung.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, ob weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig zu machen sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluß zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 7
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den LBK Hamburg. Er hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluß des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9
Vertretung

(1) Der LBK Hamburg wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiter des LBK Hamburg delegieren. Das Nähere regelt die Satzung. Die Delegationsregelungen werden im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.

(2) Erklärungen, durch die der LBK Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1, der dazu erlassenen Satzungsbestimmungen und der Delegationsregelung erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergabe.

§ 10
Satzung

(1) Der LBK Hamburg erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung des LBK Hamburg, über die Befugnisse und Pflichten seiner Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sowie über Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates.

(2) Die Satzung ist in Übereinstimmung mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung aufzustellen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Für einen Beschluß zur Änderung der Satzung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 11
Wirtschaftsführung

Der LBK Hamburg ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Er hat bei seiner Wirtschaftsführung die Zielsetzungen gemäß § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.

§ 12
Rechnungswesen, Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluß nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127). Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100 – 1), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2927), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101 – 1), zuletzt geändert am 18. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 560, 561), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlußprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.

(4) Der Jahresabschluß ist im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 13
Abgabenfreiheit

(1) Die aus Anlaß des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

(2) Für Wege- und Sielbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1995 fertiggestellt waren, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie der Siel- und Sielanschlußbeiträge.

§ 14
Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist Träger des LBK Hamburg. Der Träger ist verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig zu erhalten. Bedarfsorientierte Änderungen und die für die Krankenhäuser maßgebenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung (Rechts- und Organaufsicht). Die Aufsichtsbehörde und die für die Finanzen zuständige Behörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften des LBK Hamburg und der von ihm gegründeten Gesellschaften nehmen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch den LBK Hamburg ersetzt.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch einen Vertreter der Behörde auszusprechen, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist.

(5) Der LBK Hamburg führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts".

§ 15
Besondere Rechte der Aufsichtsbehörde

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 6 Absätze 2, 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 10, sowie § 10 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt nach Maßgabe von § 7 die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung.

§ 16
Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 17
Überleitung des Personals,
Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim LBK und beim LBW tätigen Arbeitnehmer auf den LBK Hamburg über. Betriebsbedingte Kündi-

gungen durch die Anstalt LBK Hamburg im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Der LBK Hamburg übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten des LBK und des LBW. Er trägt dafür Sorge, daß die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel).

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Anstalt in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf den LBK Hamburg bei den Landesbetrieben beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der gesamten Anstalt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg diese Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Anstalt erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. Im Falle der Überführung einzelner Krankenhäuser oder anderer Einrichtungen des LBK Hamburg oder Teilen von ihnen in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des LBK Hamburg ist der LBK Hamburg verpflichtet, den Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitnehmer oder Beamte beim LBK oder dem LBW beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der beim LBK Hamburg erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Anstalt zu ermöglichen.

(3) Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf den LBK Hamburg übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit beim LBK Hamburg bei der Anwendung des Ersten Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 9. April 1991 mit der Änderung vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seiten 101, 226, 1995 Seiten 53, 58) und des Zweiten Ruhegeldgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) in den jeweils geltenden Fassungen wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(4) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von der Anstalt gezahlt werden, werden im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Anstalt in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Anstalt oder bei den kommunalen Krankenhäusern und der Wäscherei für Krankenhäuser einerseits und auf einer Tätigkeit in den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung andererseits beruhen.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den Arbeitnehmern unverzüglich nach der Verkündung dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Bestandssicherungsklausel und die Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des LBK Hamburg gemäß Absätzen 2 bis 4 aufzunehmen. Über die Verpflichtung zur Bestandssicherung nach Absatz 1 und die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 hinaus werden weitere Rechte und Pflichten durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 18
Personalvertretung

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 13 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149,152), in der jeweils geltenden Fassung gilt beim LBK Hamburg jede Einheit mit eigener Personalverwaltung als Dienststelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Der LBK Hamburg gilt als Fachbehörde im Sinne des § 56 HmbPersVG.

(2) Als oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 2 HmbPersVG gilt

1. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn die Dienststelle beteiligt ist, der der Vorstand angehört,
2. in den übrigen Fällen der Vorstand.

(3) Die Satzung des LBK Hamburg bestimmt die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG gebildet wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist oberstes Organ des LBK Hamburg im Sinne des § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG.

§ 19
Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Aufsichtsrates werden die Aufgaben des Aufsichtsrates vom bestehenden Verwaltungsrat des LBK unter Vorsitz des Präses der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde wahrgenommen. Beschlüsse des Verwaltungsrates behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch den Aufsichtsrat aufgehoben werden.

(2) Das für den LBK im Zeitpunkt der Umwandlung geltende Betriebsstatut vom 9. April 1991 mit der Änderung vom 23. November 1993 (Amtlicher Anzeiger 1991 Seite 941, 1994 Seite 217) gilt — soweit in diesem Gesetz nichts abweichendes geregelt ist — zunächst als Satzung fort, bis der Senat die erste Satzung durch Rechtsverordnung erläßt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG beim Vorstand des LBK Hamburg gebildet.

(3) Bis zum Inkrafttreten der ersten Satzung des LBK Hamburg gilt für die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse gemäß § 9 Absatz 1 folgende Regelung:

Erklärungen im Namen des LBK Hamburg werden unter der Zeichnung „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes und ein sonstiger Angestellter gemeinsam oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem LBK Hamburg abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem zeichnungsberechtigten Angestellten. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Sie kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, daß sie nur von einem zeichnungsberechtigten Angestellten rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Sie kann ferner vorsehen, daß bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

(4) Bis zur Wahl von Personalräten in den Dienststellen des LBK Hamburg und der Wahl eines Gesamtpersonalrates nehmen die Mitglieder der ehemaligen Personalvertretungen die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz wahr.

§ 20

Rückerwerb der Grundstücke und Vermögensbindung

(1) Die Veräußerung von Grundstücken oder Teilen davon, die nach § 1 Absatz 2 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen, bedarf der Einwilligung der Freien und Hansestadt Hamburg. Das gleiche gilt für die Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Die Anstalt hat der Freien und Hansestadt Hamburg mitzuteilen, wenn und soweit sie diese Grundstücke anderweitig verwenden will oder in absehbarer Zeit für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt.

(3) Auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Anstalt diese Grundstücke ganz oder teilweise zum Verkehrswert im Rahmen der Nutzung lasten- und nutzungsfrei an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzuübereignen, soweit sie für betriebliche Zwecke der Anstalt nicht mehr benötigt werden.

(4) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Anstalt, soweit es die Kapitalanteile der/des Gewährträger/s oder den gemeinen Wert der von dem/den Gewährträger/n geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 1995.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billbrook 3

Vom 11. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billbrook 3 für den Geltungsbereich beiderseits Billbrookdeich zwischen Bille und Bahnanlagen der AKN (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 132) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Berzeliusstraße — Nordgrenze des Flurstücks 1550, Westgrenze des Flurstücks 1468, Nordgrenzen der Flurstücke 1466 und 1464, Westgrenzen der Flurstücke 1542, 1539 und 1420, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1508, über das Flurstück 1491, Nordgrenzen der Flurstücke 1491, 1263 und 1344, über das Flurstück 151 (Billbrookdeich), Nordgrenze des Flurstücks 1492 der Gemarkung Billbrook — Bille (Ostufer) — Südgrenze des Flurstücks 1053, über das Flurstück 151 (Billbrookdeich), Südgrenze des Flurstücks 1393 und über das Flurstück 1393 (Unterer Landweg), Südgrenze des Flurstücks 458, über die Flurstücke 180 und 532, Westgrenze des Flurstücks 532, über das Flurstück 1461 der Gemarkung Billbrook.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche" bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der

Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den Gewerbegebieten sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig. Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Lagerbetriebe und Fuhrunternehmen können ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Im Gewerbegebiet östlich des Spielplatzes sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.

4. Südlich der Straße Rote Brücke / beiderseits der Straße Billbrookdeich (Einwirkungsbereich des Mittelwellensenders Moorfleet) sind in den Gewerbegebieten explosionsgefährdete Betriebe, in denen zündfähige Flüssigkeiten und Gase verwendet, erzeugt, gelagert (ohne Heizöl-Eigenbedarf) oder umgeschlagen werden, sowie Tankstellen und Fuhrunternehmen unzulässig.

5. Südlich der geplanten Erschließungsstraße in Verlängerung der Straße Rote Brücke dürfen außerhalb der Bereiche, die mit 12 m Gebäudehöhe bestimmt sind, die Baukörper eine Höhe von 17 m bis 25 m (linear ansteigend mit der Entfernung zum Sendemast des Mittelwellensenders Moorfleet) über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

6. Auf den mit einer Schraffur versehenen, nicht überbaubaren Flächen entlang der Bille können Nebenanlagen nach § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), zugelassen werden, wenn sie der Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben dienen.

7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

8. In den Vorgärten der Gewerbegebiete sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen unzulässig.

9. Im Gewerbegebiet östlich des Spielplatzes ist in den Vorgärten je Grundstück ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Außerdem sind nach Norden und Westen gerichtete Wandflächen, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

10. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

11. Für die Erschließung der Gewerbegebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440) festgesetzt oder nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 1995.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan St. Pauli 35

Vom 11. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan St. Pauli 35 vom 8. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 1272 (ehemals Flurstück 1168) der Gemarkung St. Pauli-Süd an der Bernhard-Nocht-Straße ist ein fünftes Vollgeschoß zulässig."

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kosten-

frei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 1995.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

Vom 11. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34-a), zuletzt geändert am 9. Juni 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 4 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung."

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   (1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis wird eine Gebühr von 800 Deutsche Mark erhoben.

   (2) Für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis wird eine Gebühr von 1 Deutsche Mark je Eintragung erhoben. Neben dieser Gebühr werden Schreibauslagen nicht erhoben."

4. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

   „daneben werden nur Auslagen nach § 137 Nummern 2 und 3 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt III 361-1), zuletzt geändert am 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1744, 1745), erhoben;".

Artikel 2
Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 34 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 14. Juni 1989 mit der Änderung vom 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 Seite 99, 1993 Seiten 149, 151) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 1995.

Der Senat

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 11. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 6 Satz 1 wird hinter dem Wort „landwirtschaftlich" das Komma durch ein „oder" ersetzt; die Wörter „oder kleingärtnerisch" werden gestrichen.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

2.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Gebühren nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf dem angrenzenden Grundstück als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auch auf diesem."

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 1995.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.